

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheidet der Ehrenrat als letzte Instanz (vgl. §10(5)).

§18 Nachgeordnete Verbände

- (1) ¹Die Vereinigung kann nachgeordnete Verbände (Unterverbände: Orts-, Stadt-, Kreis- oder Bezirksverbände) bilden, soweit die Zahl der Vereinigungsmitglieder im erheblichen Maße zunimmt. ²Die nachgeordneten Verbände sind Unterabteilungen der Vereinigung, die ihre Rechte und Pflichten nach dieser Satzung bilden.
- (2) ¹Satzungen nachgeordneter Verbände bedürfen der Genehmigung durch den LV-Vorstand. ²Die §§ 1, 5, 6, 7, 8, 10(5), 17(2), 18 und 23(2) dieser Satzung sind verbindlich und müssen entsprechend in deren Satzungen aufgenommen werden.
- (3) ¹Treten nachgeordnete Verbände als Veranstalter auf, so haben sie in Ausschreibung, Organisation und Durchführung die in §1 dieser Satzung formulierten Ziele ausdrücklich zu beachten.
- (4) ¹Da vor der ordentlichen Hauptversammlung des LV (vgl. §20(1)) alle nachgeordneten Verbände ihre ordentlichen Hauptversammlungen veranstaltet haben sollen, wird empfohlen, sie bei den Unterverbänden bis Ende Februar, durchzuführen.

§19 Delegierte

¹Der Landesverband entsendet Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung. ²Die Delegierten und Vertreter werden durch die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 (Vorstandswahlen) für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ³Vorstandsmitglieder können Delegierte sein. ⁴Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden. ⁵Die Delegierten haben das Recht, dem Vorstand zur Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten und Anfragen an den Vorstand zu richten, die dieser rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zu beantworten hat.

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§20 Arten der Versammlung

Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:

- a) ordentliche Hauptversammlungen,
- b) außerordentliche Hauptversammlungen

§21 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) ¹Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Landesvorstand. ²Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des LV wird bis Ende März eines jeden Jahres abgehalten, möglichst vor dem Termin der Bundesdelegiertenversammlung. ³Die Mitglieder sind dazu schriftlich oder durch Veröffentlichung in der VFD-Mitgliederzeitschrift „Pferd und Freizeit“ durch Mitteilung der Tagesordnung mindestens 30 Tage vorher einzuladen.
- (2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:
 - a) der der Versammlung vorzutragende Jahresbericht des LV-Vorstandes
 - b) der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
 - c) der Bericht der Kassenprüfer
 - d) die Beschlussfassung über Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes.
- (3) ¹Anträge zur Satzungsänderung sind spätestens bis zum 01.10. des Vorjahres schriftlich einzureichen. ²Weitere Anträge, über die in der Hauptversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (4) ¹Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer Hauptversammlung des LV beschlossen werden mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen. ²Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Grundsätze der Vereinigung geändert werden oder die Gemeinnützigkeit der Vereinigungszwecke beeinträchtigt wird.
- (5) ¹Auf Vorschlag des Landes-Vorstands kann die Versammlung Ehrenvorsitzende wählen.

§22 Außerordentliche Hauptversammlung

¹Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn es der LV-Vorstand im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält oder mindestens der sechste Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. ²Für die Art der Berufung der Versammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§23 Abstimmung

- (1) ¹Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Leiters der Versammlung den Ausschlag. ³Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ⁴Stimmen, deren Ungültigkeit der Leiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. ⁵Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ⁶Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
- (2) ¹Stimmberechtigt in den Versammlungen sind und als erschienen gelten nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben.
- (3) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. ²Dieses ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

VI. AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

§24 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) ¹Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (3) ¹Findet der Antrag auf Auflösung eine geringe Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf einem nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinaus liegenden Tag eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. ²Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- (4) ¹Bei der Auflösung der Vereinigung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an den VFD-Bundesverband oder einen anderen gemeinnützigen VFD-Landesverband zu übertragen zwecks Verwendung für unmittelbare Leistungen im Sinn des §1 dieser Satzung. ²Das Gleiche gilt bei Wegfall des in §1 dieser Satzung festgelegten Zwecks der Vereinigung, sofern der neue Zweck der Vereinigung nicht steuerbegünstigt ist. ³Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vor handenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören. ⁴Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§25 Benachrichtigung des Finanzamts

¹Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Vereinigung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. ²Satzungsänderungen, welche die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Wuppertal, den 12. März 2017



Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. - (VFD/NRW)
Der Fachverband für Gelände-, Wanderreiter und -fahrer

SATZUNG

Präambel

¹Alle Tätigkeiten in der VFD können sowohl von weiblichen als auch männlichen Mitgliedern ausgeführt werden. ²Für die bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kürzere, männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnungen gewählt.

I. ZWECK, NAME, SITZ UND EINTRAGUNG DER VEREINIGUNG

§1 Zweck der Vereinigung, Geschäftsbetrieb

(1) Aufgaben, Ziele

¹Die Vereinigung verfolgt die Förderung des Sports. ²Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Freizeitreitens und -fahrens als gesundheits- und breitensportliche Betätigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit. ³Sie setzt sich zur Aufgabe die Interessen der Freizeitreiter und -fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen. ⁴Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und der Erhaltung des ländlichen Raumes verpflichtet. ⁵Die Vereinigung setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung. ⁶Die Vereinigung fördert Leben und Wandern mit Pferden als naturschonende Beschäftigung. ⁷Sie unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum.

(2) Gemeinnützigkeit

¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Geschäftsbetrieb

¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften hält. ⁴Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁵Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ⁶Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Name der Vereinigung

¹Die Vereinigung führt den Namen:

„Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen (VFD/NRW) e.V.“

§3 Sitz der Vereinigung

¹Die Vereinigung hat ihren Sitz in Aachen.

§4 Eintragung

¹Die Vereinigung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter Nr. 1634 eingetragen.

II. ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

§5 Mitglieder

- (1) ¹Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) ¹Besonders verdienten Mitgliedern kann vom Landesverbandsvorstand (LV) die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§6 Anmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den LV-Vorstand zu richten. ²Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) ¹Über den Antrag entscheidet der LV-Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) ¹Die Mitglieder sind in der Regel auch Mitglied des für ihren Wohnsitz zuständigen VFD-Unterverbandes. ²Auf Antrag können sie einem anderen VFD-Unterverband zugeordnet werden. ³Sofern kein VFD-Unterverband besteht, sind sie Mitglieder unmittelbar beim Landesverband.

§7 Ende

- (1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus der Vereinigung.
- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den LV-Vorstand. ²Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) ¹Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann nur durch den LV-Vorstand erfolgen. ²Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist; antragsberechtigt sind auch die Vorstände der VFD-Unterverbände.
- (4) ¹Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann vom LV-Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken der Vereinigung, vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. ²Die betroffenen VFD-Unterverbände sind antragsberechtigt und zur Sache zu hören.

III. BEITRÄGE UND RECHTE DER MITGLIEDER

§8 Beitrag

- (1) ¹Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Vereinsbeitrag zu zahlen. ²Die Höhe der Beiträge wird in der Hauptversammlung bestimmt.
- (2) ¹Die Höhe kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden bestimmt werden. ²Der LV-Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den LV-Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) ¹Unterverbände haben das Recht, eine zusätzliche eigene Beitragsregelung unabhängig von der LV-Regelung zu beschließen.
- (4) ¹Die gemeinnützigen Unterverbände erhalten einen Anteil an den Mitgliedsbeiträgen je Mitglied, sobald dem Landesvorstand aus dem jeweiligen Unterverband folgende Unterlagen vorliegen:
 - a) Protokoll der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellung des gültigen amtierenden Vorstandes mit Adresse und Kommunikationsdaten,
 - c) Abrechnung des Vorjahres mit Kassenstand zum 31.12. eines jeden Jahres,
 - d) Nachweis der Gemeinnützigkeit.²Über die Höhe des Beitragsanteils entscheidet die Mitgliederversammlung des LV. ³Der Beitragsanteil darf jedoch 1/3 des Gesamt-Beitrags nicht überschreiten.

§9 Rechte

- (1) ¹Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Vereinsversammlungen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben; Neumitglieder nach der ersten tatsächlichen Beitragszahlung.
- (2) ¹Sie sind berechtigt, an allen VFD-Veranstaltungen nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung teilzunehmen, sowie in allen reiterlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

IV. VERWALTUNG DER VEREINIGUNG

§10 Vorstand

- (1) ¹Der Landesvorstand besteht aus neun volljährigen Mitgliedern der Vereinigung und gliedert sich in:
 - a) den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Diesem gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer
- der Sportwart

b) und dem erweiterten Vorstand mit den Ämtern:

- Stellvertretender Kassenwart
- Stellv. Sportwart
- Pressewart
- Reitwegebeauftragter

- (2) ¹Die Mitglieder des LV-Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Hauptversammlung der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist das Amt bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung neu zu besetzen. ³Ist der Vorstand durch vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme von Neuwahlen einzuberufen.
- (3) ¹Der LV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ²Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Vertreters. ⁴Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
- (4) ¹Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. ²Zur Vertretung der Vereinigung sind jeweils zwei der LV-Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
- (5) ¹Der LV-Vorstand schlichtet als erste Instanz mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinigungsmitgliedern, sofern keine Vorstände nachgeordneter Verbände zuständig sind. ²Beim LV-Vorstand kann Widerspruch gegen Entscheidungen dieser anderen Vorstände erhoben werden.
- (6) ¹Bei seiner Geschäftsführung hat der geschäftsführende Vorstand die der Vereinigung in §1 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. ²Seine Vertretermacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.
- (7) ¹Bei Bedarf lädt der Landesvorstand zu einer für alle Mitglieder offenen Informationsveranstaltung ein.

§11 Vorsitzender

- (1) ¹Der LV-Vorsitzende leitet die Versammlungen der Mitglieder und des LV-Vorstandes. ²Er beruft den LV-Vorstand ein, so oft er es für erforderlich hält oder ein Mitglied des LV-Vorstandes es beantragt. ³Die Einladungen erfolgen schriftlich und oder durch Email. ⁴In der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen. ⁵Die Gültigkeit eines Beschlusses wird aber durch die Vorschrift nur beeinträchtigt, wenn ihm nicht mindestens drei Mitglieder zugestimmt haben. ⁶Vorstandsbeschlüsse können grundsätzlich auch in Telefonkonferenzen (Telko) gefasst und entsprechend protokolliert werden. ⁷Einer LV-Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.
- (2) ¹Im Falle seiner Verhinderung wird der erste Vorsitzende vom zweiten Vorsitzenden vertreten.

§12 Kassenwart, Rechnungsprüfer

- (1) ¹Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. ²Er ist befugt, die Gebühren und Beiträge einzuziehen. ³Der Hauptversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. ⁴Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für die Vereinigung befugt. ⁵Zahlungen für die Vereinigung darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden leisten, soweit nicht durch Zusatz der Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

- (2) ¹Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern eine Kassen-, Buch- und Belegprüfung vorzunehmen. ²Über die durchgeführten Revisionen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von den Prüfern zu unterschreiben und der Hauptversammlung bekanntzugeben ist. ³Im Falle seiner Verhinderung wird der Kassenwart durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) ¹Die Rechnungsprüfer werden auf der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; sie dürfen dem jeweiligen Vorstand nicht angehören.

§13 Schriftführer

- (1) ¹Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. ²Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. ³Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. ⁴Im Falle seiner Verhinderung wird der Schriftführer durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. ⁵Diese Vertretung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.

§14 Sportwart

- (1) ¹Der Sportwart organisiert und koordiniert reit- und fahrsportliche Veranstaltungen. ²Er ist Ansprechpartner für alle sportlichen Belange sowie Ausbildungskurse und Prüfungen nach ARPO und Fahr-ARPO für Veranstalter, Übungsleiter, Prüfer und Teilnehmer. ³Er pflegt die Zusammenarbeit mit dem Bundessportwart. ⁴Weitere Aufgaben sind im Sportwarte handbuch geregelt.
- (2) ¹Im Falle seiner Verhinderung wird der Sportwart durch seinen Stellvertreter vertreten.

§15 Pressewart

- (1) ¹Der Pressewart koordiniert die Pressearbeit des Landesverbandes nach außen. ²Er nimmt Kontakt zu entsprechenden Medien auf und pflegt diese Kontakte, um den Bekanntheitsgrad der VFD in der Öffentlichkeit zu verbessern. ³Er ist auch für die Informationsverteilung der Vorstandsarbeit an die Unterverbände zuständig.
- (2) ¹Im Falle seiner Verhinderung wird der Pressewart durch den Schriftführer vertreten.

§16 Reitwegebeauftragter

- (1) ¹Der Reitwegebeauftragte koordiniert übergeordnet die Vertretungsrechte der Reitwegebeauftragten der Unterverbände gegenüber Behörden oder anderen Institutionen. ²Er kann zu diesem Zweck auf Antrag der Unterverbände, deren Reitwegebeauftragten entsprechende Vollmachten erteilen. ³Er kann bereits erteilte Vollmachten jederzeit widerrufen. ⁴Er informiert den Vorsitzenden des Landesverbandes über die Erteilungen oder den Widerruf einer Vollmacht.
- (2) ¹Der Vorstand kann durch den Reitwegebeauftragten erteilte Vollmachten jederzeit widerrufen.
- (3) ¹Ist in einem Unterverband kein Reitwegebeauftragter vorhanden, führt er entsprechende Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Institutionen selbst oder übergibt die Angelegenheit an den Vorsitzenden des jeweiligen Unterverbandes.
- (4) ¹Die Unterverbände, namentlich deren Reitwegebeauftragte, sind im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten, gegenüber dem Reitwegebeauftragten des Landesverbandes melde- und rechen-schaftspflichtig. ²Ihm ist auf Anfrage jederzeit Bericht zu erstatten.

§17 Ehrenrat

- (1) ¹Die Hauptversammlung des LV wählt nach den Vorschriften über die Wahl des LV-Vorstandes (§§10(2) und 20), jedoch für einen Zeitraum von vier Jahren einen Ehrenrat. ²Dem Ehrenrat gehören ein Vorsitzender und drei Beisitzer an. ³Vorstandsmitglieder des LV und der nachgeordneten Verbände können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein.
- (2) ¹Aufgabe des Ehrenrates ist es, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem LV-Vorstand zu schlichten bzw. zu entscheiden. ²Bei